

*Synthese, Aufbau und Ergebnis.* Sehr wertvoll sind die zusammenfassenden praktischen Folgerungen, ebenso das Literaturverzeichnis.

Das Buch kann nicht warm genug empfohlen werden jedem, der mit solchen seelisch Leidenden zu tun hat; er wird mit neuer Geduld und neuem Verstehen ausgerüstet. So Leidenden kann man ebensowenig wie an Heimweh seelisch Verkrampften einfach im Befehlston helfen. Zahnweh gehorcht auch nicht Befehlen und das Lesen ist schließlich die Krönung vieler technischer Kunstgriffe beim ABC-Schützen. Alles braucht seine Zeit, vor allem auch seelische Leiden, zu denen Skrupulosität zu rechnen ist, ohne daß so Leidende eigentliche Kranke sind wie an Zahnweh und Gicht Leidende.

Salzburg, Heilanstalt Lehen.

*Josef Schattauer.*

**(Konfessionsloserklärung ist kein Religionswechsel.)** Am 21. Juni 1935 hat der österreichische Bundesgerichtshof unter A. 181 und 182/32 Vw. G. H./6 eine Entscheidung getroffen, welche für die Seelsorger und Religionslehrer in Österreich von großer Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Übertritt zur Konfessionslosigkeit (Erklärung als konfessionslos) einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, gleichzuhalten ist und ob demgemäß Kinder unter sieben Jahren, wenn die Eltern konfessionslos werden, ihnen auch in die Konfessionslosigkeit zu folgen haben.

In früheren Zeiten hat die Judikatur die Konfessionsloserklärung nicht als einen Religionswechsel angesehen, da ja tatsächlich nur ein Austritt aus einer Religion erfolgte, ohne daß der Eintritt in eine andere vollzogen wurde, und man eine gänzliche Negation jeder Religion oder Konfession doch nicht als „Religion“ auffassen kann.

Seit dem Jahre 1924 stellte sich in wiederholten Erkenntnissen sowohl der Verwaltungs- als auch der Verfassungsgerichtshof auf den Standpunkt, auch der Übertritt in den Stand der Konfessionslosigkeit sei als Religionswechsel zu betrachten und daher haben Kinder unter sieben Jahren ihren Eltern in die Konfessionslosigkeit zu folgen.

Glücklicherweise wurde jetzt mit der in den letzten Jahren üblichen Praxis gebrochen und der Bundesgerichtshof erklärt klipp und klar: „Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere (Erklärung als konfessionslos) ist einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht gleichzuhalten.“

Daraus ergibt sich hinsichtlich der Kinder: „Die Konfessionsloserklärung der Eltern oder der unehelichen Mutter hat demnach den Austritt der Kinder unter sieben Jahren aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft, der die Eltern oder die uneheliche Mutter bisher angehört haben, nicht zur Folge. Da die angefochtenen Bescheide von der gegenteiligen Rechtsansicht ausgehen, entsprechen sie nicht dem Gesetze und waren daher wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben.“

Ausgelöst wurde diese Entscheidung durch eine Beschwerde des Pfarrers und Dekans Josef Andreas Thurnher in Bürs (Vorarlberg) gegen anderslautende Entscheide des Bundesministeriums für Unterricht betreffend das Religionsbekenntnis dreier Kinder. Als Vertreter der beschwerdeführenden Partei fungierte der Rechtsanwalt in Feldkirch (Vorarlberg) Dr Augustin Tarter, der durch seine klaren und schlagkräftigen Ausführungen bei der Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof großen Eindruck machte und sicher viel zur Entscheidung beigetragen hat.

Wenn es sich hier auch nur um ein Erkenntnis in einem Einzelfall handelt, so kommt ihm doch präjudizielle Bedeutung zu, d. h. man kann sich bei weiteren derartigen Fällen bereits auf diese Entscheidung berufen; das um so mehr, da die erwähnte Entscheidung in einem verstärkten Senate beschlossen wurde und daher nur von der Vollversammlung des Bundesgerichtshofes wieder abgeändert werden könnte.

Der Wortlaut der Entscheidung samt Begründung ist bereits in Diözesanblättern veröffentlicht und so dem Seelsorgeklerus bekanntgemacht. Ebenso haben einzelne Ordinariate bereits Anweisungen gegeben, wie sich Seelsorger verhalten sollen, wenn Eltern aus der Kirche austreten, ohne in eine andere gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft einzutreten, damit wenigstens die Kinder vor dem Unglück der Konfessionslosigkeit bewahrt werden können. So ordnet das Bischöfliche Ordinariat Linz („Linzer Diözesanblatt“ 1935, Nr. 10) an: Das zuständige Pfarramt hat in solchen Fällen gegen die Austrittsmeldung bezüglich der Kinder mit Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21. Juni 1935 bei der Bezirkshauptmannschaft (dem Magistrat) sogleich schriftlich Einspruch zu erheben. Ergeben sich Schwierigkeiten, ist an das Bischöfliche Ordinariat zu berichten, das sich bemühen wird, eine positive Entscheidung herbeizuführen.

Linz a. D.

*Dr Ferdinand Spiesberger.*

**(Zeitliche Enthaltung in der Ehe.)** Darüber hat der Vorstand des niederländischen Römisch-Katholischen Ärztevereines in seiner Verbandsschrift Erklärungen und Leitsätze veröffentlicht,